

Vergleich des Entwurfes der Rahmenprüfungsordnung mit der bestehenden Prüfungsordnung des Studienganges M.Sc. Medical Photonics und Ausarbeitung eines Entwurfes für die neue Prüfungsordnung.

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>Wiedergegen ist der Entwurf der Rahmen-PO Formulierungen, die den <u>Sinn</u> der bestehenden PO ändern, sind rot hervorgehoben.</p>	<p>Regelungen der derzeit gültigen PO sind denen des Entwurfes der Rahmen-PO gegenüber gestellt. Die Reihenfolge der Abschnitte folgt der Vorgabe der Rahmen-PO. Formulierungen, die in ihrem Sinn durch den Entwurf der Rahmen-PO geändert werden, sind rot hervorgehoben</p>	<p>Die Gliederung des Entwurfes der neuen Prüfungsordnung des M.Sc. Medical Photonics, die als Interimslösung verabschiedet werden soll, orientiert sich an der Rahmen-PO. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bestehenden PO sind rot hervorgehoben.</p>	<p>Wichtige, unbedingt zu berücksichtigende Anmerkungen sind rot hervorgehoben. Der übrige Text ist mehr als Anregung zu verstehen, die eine oder andere Regelung zu überdenken.</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>			
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) sowie Master of Science (M. Sc.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck der Prüfung</p> <p>Das Masterstudium führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Studiengang.</p> <p>Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie in dem von ihnen gewählten Studiengang fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden erworben haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck der Prüfungen</p> <p>(1) Die Master-Prüfung im Masterstudiengang Medical Photonics führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der medizinischen Optik und Photonik.</p> <p>(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie sowohl auf dem Gebiet der humanbiologischen, physikalischen und chemischen Grundlagen als auch in den von ihnen ausgewählten Vertiefungsbereichen aus dem Gebiet der biomedizinischen Forschung und klinischen Praxis fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck der Prüfungen</p> <p>(1) Die Master-Prüfung im Masterstudiengang Medical Photonics führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der medizinischen Optik und Photonik.</p> <p>(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie sowohl auf dem Gebiet der humanbiologischen, physikalischen und chemischen Grundlagen als auch in den von ihnen ausgewählten Vertiefungsbereichen aus dem Gebiet der biomedizinischen Forschung und klinischen Praxis fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung</p>	

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend analysieren und bewerten, Befunde interpretieren und einordnen sowie Lösungen erarbeiten können</p>	<p>anspruchsvoller optischer und photonischer Methoden erworben haben.</p> <p>Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe Fragestellungen der Medizinischen Photonik auch fachübergreifend analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können.</p> <p>(3) Die Absolventen des Studienganges weisen mit dem erfolgreichen Abschluss Kenntnisse nach, die für eine praktische Berufstätigkeit in Forschung und Entwicklung qualifizieren.</p>	<p>anspruchsvoller optischer und photonischer Methoden erworben haben.</p> <p>Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe Fragestellungen der Medizinischen Photonik auch disziplinübergreifend analysieren, Befunde interpretieren und einordnen sowie Lösungen erarbeiten können.</p> <p>(3) Die Absolventen des Studienganges weisen mit dem erfolgreichen Abschluss Kenntnisse nach, die für eine praktische Berufstätigkeit in Forschung und Entwicklung qualifizieren.</p>	
<p>§ 3 Hochschulgrad</p> <p>Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Master of Arts (abgekürzt: „M. A.“) oder „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“).</p>	<p>§ 2 Hochschulgrad</p> <p>Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M. Sc.).</p>	<p>§ 2 Hochschulgrad</p> <p>Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M. Sc.).</p>	
<p>§ 4 Regelstudienzeit</p> <p>(1) Die Regelstudienzeit beträgt entsprechend der jeweiligen Studienordnung ein oder zwei Studienjahre, in denen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) oder 120 LP zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr</p>	<p>§ 3 Regelstudienzeit</p> <p>(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800</p>	<p>§ 3 Regelstudienzeit</p> <p>(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800</p>	<p>Wäre es nicht besser, 30 LPs pro Semester als 60 LP pro Jahr festzulegen?</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.</p> <p>(2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Master-Arbeit in der Regelstudienzeit absolviert werden können.</p> <p>(3) Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.</p> <p>(4) Für Studierende im Rahmen eines</p>	<p>Stunden nicht überschreiten.</p> <p>(2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.</p> <p>(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit, • Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes, • Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war, • Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes, • Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war. <p>Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.</p> <p>(4) Für Studierende im Rahmen eines</p>	<p>Stunden nicht überschreiten.</p> <p>(2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.</p> <p>(3) Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.</p> <p>(4) Für Studierende im Rahmen eines</p>	<p>Für naturwissenschaftliche Masterarbeiten wäre etwas mehr Flexibilität hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Zeit wünschenswert.</p> <p>In §17(2) der Immatrikulationsordnung sind alle für eine Beurlaubung wesentlichen Gründe aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt 2. Die Ableistung einer Praktikantenzeit 3. Ein studienbedingter Auslandsaufenthalt 4. Die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes 5. Zeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen für Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und über die Elternzeit gewährt werden würden 6. Eine erhebliche Belastung durch die Mitarbeit in Organen der FSU oder der Studentenschaft von in der Regel mindestens 20 Stunden wöchentlich während der Vorlesungszeit. <p>In der Rahmen-PO fehlt eine Regelung, an wen die Anträge zur Beurlaubung zu richten sind und wer über die Beurlaubung entscheidet</p> <p>In der Rahmen-PO fehlt eine Regelung,</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>Teilzeitstudiums verdoppelt sich die in § 16 Abs. 1 genannte Frist, bis zu der alle Modulprüfungen erstmals sowie endgültig abgelegt sein müssen.</p> <p>Zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen Belange Teilzeitstudierender kann der Prüfungsausschuss individuelle Regelungen, insbesondere zur Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, treffen.</p>	<p>Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen. Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.</p>	<p>Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in §14 Abs. 1 genannte Frist, bis zu der alle Modulprüfungen erstmals sowie endgültig abgelegt sein müssen.</p> <p>Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen Belange Teilzeitstudierender kann der Prüfungsausschuss individuelle Regelungen, insbesondere zur Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, treffen.</p>	<p>an wen die Anträge zum Teilzeitstudium zu richten sind und wer über die Zulassung entscheidet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gliederung des Studiums</p> <p>(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, Gelände- und Feldarbeiten sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet.</p> <p>(2) Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gliederung des Studiums</p> <p>(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet.</p> <p>Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Die Prüfungsergebnisse werden auf dem Zeugnis dokumentiert. Leistungspunkte (LP) werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.</p> <p>(2) Das Studium gliedert sich im ersten und zweiten Semester in die Modulbereiche Adjustment und Fundamentals. Im zweiten und dritten Semester kommen Wahlpflichtmodule (Modulbereich Specialization) hinzu. Praktikumsmodule erlauben es den Studierenden, ein Themen der Medizinischen Photonik theoretisch und praktisch zu vertiefen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gliederung des Studiums</p> <p>(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen (wie beispielsweise Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, selbstständige Studien) sowie Prüfungen gebildet.</p> <p>Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Die Prüfungsergebnisse werden auf dem Zeugnis dokumentiert. Leistungspunkte (LP) werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.</p> <p>(2) Das Studium gliedert sich im ersten und zweiten Semester in die Modulbereiche <i>Adjustment</i> und <i>Fundamentals</i>. Im zweiten und dritten Semester kommen Wahlpflichtmodule (Modulbereich <i>Specialization</i>) hinzu. Praktikumsmodule erlauben es den Studierenden, Themen der Medizinischen Photonik theoretisch und praktisch zu vertiefen und</p>	<p>Ist eine Prüfung eine „Lern- und Arbeitsform“? Die Semantik der alten PO und der Rahmen-PO ist nicht eindeutig.</p> <p>Eine separate Definition, wie und wann Prüfungen in den Modulen durchzuführen sind, wäre darüber hinaus wünschenswert.</p> <p>Da Hinweise zur besonderen Struktur eines Studienganges in der Rahmen-PO nicht geregelt werden können, sollte zumindest der Hinweis erfolgen, dass die Studienordnung alles weitere regelt. Entsprechende Regelungen wären in der Studienordnung aufzuführen.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(3) Am Ende des Studiums wird eine Master-Arbeit angefertigt.</p> <p>(4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung der Studiengänge in Module, sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der jeweiligen Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.</p>	<p>und bereiten gleichzeitig auf die Masterarbeit vor.</p> <p>(3) Mit der Masterarbeit und deren Verteidigung wird das Studium abgeschlossen.</p> <p>(4) Für Studierende gem. § 3 Abs. 4 gilt ein spezieller Studienplan, der individuell zwischen Studierenden und dem Prüfungsausschuss abgestimmt wird.</p> <p>(5) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.</p>	<p>bereiten gleichzeitig auf die Masterarbeit vor. <i>Alternativ:</i> Die Gliederung des Studiums wird durch die jeweils gültige Studienordnung und den Modulkatalog geregelt.</p> <p>(3) Mit der Masterarbeit und deren Verteidigung wird das Studium abgeschlossen.</p> <p>(5) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.</p>	<p>In der Rahmen-PO ist eine Verteidigung der Masterarbeit nicht vorgesehen, während sie bislang den Abschluss des Studiums darstellt. Nach §20 Abs.11 der Rahmen-PO geht eine Verteidigung auch nicht in die Gesamtnote ein.</p> <p>Im Entwurf der neuen PO wurde Abs. 4 gelöscht, da ein entsprechender Passus nun als §3 Abs. 4 aus dem Entwurf der Rahmen PO übernommen wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Studienplan und Modulkatalog</p> <p>(1) Die Fakultätsräte beschließen für die jeweiligen Studiengänge einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Studienplan und Modulkatalog</p> <p>(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Rat der Medizinischen Fakultät, vom Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät und vom Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Studienplan und ein Modulkatalog beschlossen, der die Modulbeschreibungen enthält. Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn bekannt zu geben.</p> <p>(2) Der Studienplan informiert über die zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Studienplan und Modulkatalog</p> <p>(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Rat der Medizinischen Fakultät, vom Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät und vom Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Studienplan und ein Modulkatalog beschlossen, der die Modulbeschreibungen enthält. Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn bekannt zu geben.</p> <p>(2) Der Studienplan informiert über die zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.</p>	<p>In der Rahmen-PO sollte definiert werden, welche Fakultätsräte beschließen. Wie erfolgt die Beschlussfassung bei interdisziplinären Studiengängen? (siehe auch Abs. 4 der bisherigen PO)</p> <p>In der Rahmen-PO fehlt eine Regelung zum Studienplan.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(2) Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie deren Dauer.</p> <p>(3) Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module absolviert werden (Zusatzmodule).</p>	<p>(3) Die Modulbeschreibungen des Modulkataloges informieren über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Abschlussnote eines Moduls. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über den Modulverantwortlichen, die an einem Modul mitwirkenden Lehrkräfte, die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.</p> <p>(4) Änderungen des Modulkataloges bedürfen grundsätzlich, insbesondere wenn sie den Studienablauf oder die Qualifizierungsziele des Studiums berühren, der Zustimmung der beteiligten Fakultäten. Sind die Änderungen auf Inhaltsbeschreibungen oder die Zusammensetzung der Lehr- und Lernformen innerhalb des Moduls beschränkt, können die Änderungen auf Beschluss derjenigen Fakultät, die das Modul verantwortlich ausrichtet, erfolgen. Die anderen beteiligten Fakultäten sind entsprechend zu informieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Zusatzmodule</p> <p>(1) Der Kandidat kann - soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern - weitere Module aus dem Studienangebot der Friedrich-Schiller-Universität absolvieren (Zusatzmodule).</p> <p>(2) Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung</p>	<p>(3) Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte.</p> <p>Die Modulbeschreibungen legen die Form und Gewichtung der Prüfungsleistungen sowie die zur Zulassung zur Prüfung notwendigen Voraussetzungen fest. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie deren Dauer.</p> <p>(4) Änderungen des Modulkataloges bedürfen grundsätzlich, insbesondere wenn sie den Studienablauf oder die Qualifizierungsziele des Studiums berühren, der Zustimmung der in Abs. 1 genannten Fakultäten. Sind die Änderungen auf Inhaltsbeschreibungen oder die Zusammensetzung der Lehr- und Lernformen innerhalb des Moduls beschränkt, können die Änderungen auf Beschluss derjenigen Fakultät, die das Modul verantwortlich ausrichtet, erfolgen. Die anderen beteiligten Fakultäten sind entsprechend zu informieren.</p> <p>(3) Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module aus dem Studienangebot der Friedrich-Schiller-Universität absolviert werden (Zusatzmodule).</p> <p>Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung</p>	<p>In der Rahmen-PO fehlt eine Regelung zur Zulassung zu einer Prüfung (beispielsweise Abgabe einer Mindestzahl von erfolgreich gelösten Übungsaufgaben als Voraussetzung zur Zulassung zur Klausur).</p> <p>In der Rahmen PO ist nicht geregelt, wer bei interdisziplinären Studiengängen über Änderungen beschließt (siehe als Muster die bisherige PO)</p> <p>In der Rahmen-PO fehlen einige eindeutige Regelungen zu den Zusatzmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Müssen Zusatzmodule aus dem Bereich der in einem Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule werden oder können sie aus dem Angebot der FSU gewählt werden? • Müssen Zusatzmodule durch eine

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.</p> <p>Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Anmeldung zum Modul im Prüfungsamt anzuzeigen.</p>	<p>abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können. Die Noten der Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote ein. Auf Antrag des Kandidaten werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen</p> <p>(3) Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zum Modul zu treffen.</p>	<p>abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können. Die Noten der Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote ein. Auf Antrag des Kandidaten werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.</p> <p>Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Anmeldung zum Modul im Prüfungsamt anzuzeigen.</p>	<p>Prüfung abgeschlossen werden oder sind "Sitzscheine" erlaubt?</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis, dass keine zusätzlichen Leistungspunkte erzielt werden können, fehlt.
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.</p> <p>Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.</p> <p>Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.</p> <p>Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung über den Antrag an die Modulverantwortlichen delegieren kann.</p>	<p>Bei international ausgerichteten Studiengängen ist es schwierig festzustellen, ob die „erworbenen <u>Kompetenzen</u>“ gleichwertig sind. Regelungen wie die „erworbenen Kompetenzen“ überprüft werden sollen, fehlen in der Rahmen-PO. Letztendlich ließe sich dies nur durch eine Prüfung (Klausur oder praktische Aufgabe) testen.</p> <p>Die Anerkennung gleichwertiger <u>Leistungen</u> ist noch schwieriger. Hat ein Studierender nicht dieselbe Anzahl von Vorlesungen, Seminaren und Praktika belegt, sind die Leistungen eigentlich nie gleichwertig.</p> <p>Die Anerkennung der <u>Note</u> für in einem anderen Studium erbrachte Leistungen ist zudem sehr unfair, da international unterschiedliche Maßstäbe gelten.</p> <p>Nur als Nebenbemerkung: Die faireste Benotung (die ja im wesentlichen eine Bewertung des Kenntnisstandes ist) wäre, dem Studierenden zur Auflage zu machen, die Abschlussklausur eines Moduls mitzuschreiben und diese Note</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.</p> <p>(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.</p> <p>(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines <i>Learning Agreements</i> vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.</p> <p>(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.</p> <p>(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.</p>	<p>(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im Studiengang Medical Photonics geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.</p> <p>(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.</p> <p>(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.</p> <p>(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.</p> <p>(6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.</p>	<p>(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.</p> <p>(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.</p> <p>(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.</p> <p>(6) Lehnt der Prüfungsausschuss oder der vom Prüfungsausschuss Beauftragte eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.</p>	<p>in die Benotung einfließen zu lassen.</p> <p>Während Abs 1 zwischen „Kompetenzen“ und „Leistungen“ unterscheidet, wird in Abs. 2 die Äquivalenz der „Leistung“ über den Vergleich der erworbenen Kompetenzen festgestellt. Die in Abs. 1 getroffene Entscheidung ist damit hinfällig.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 8 Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den jeweiligen Studiengang ein Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern der anbietenden Fakultät bzw. Fakultäten gebildet.</p> <p>Ihm gehören als ständige Mitglieder fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie zwei Studierende an.</p> <p>Die Vorsitzende/der Vorsitzende, ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen/Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt.</p> <p>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, der Physikalisch-Astronomischen Fakultät und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.</p> <p>Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender an, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist.</p> <p>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt, wobei jede Fakultät mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses stellt.</p> <p>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr.</p> <p>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, der Physikalisch-Astronomischen Fakultät und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.</p> <p>Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender an, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist.</p> <p>Ohne Stimmrecht können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses der Koordinator des Studienganges und das stellvertretende Mitglied der Studierenden teilnehmen.</p> <p>Die Zahl der von den jeweiligen Fakultäten zu entsendenden Mitgliedern wird im Einvernehmen zwischen den Fakultäten festgelegt, wobei jede Fakultät mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses stellt.</p> <p>Der Vertreter der Studierenden wird zu Beginn des Sommersemesters von den Studierenden des zweiten Semesters aus ihrem Kreis gewählt und vom Fakultätsrat bestellt. Der bis dahin amtierende Vertreter wird zu seinem Stellvertreter.</p> <p>Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt und bestellt.</p> <p>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr.</p> <p>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und</p>	<p>Die Zahl der in der Rahmen-PO festgelegten Mitglieder ist zu groß, um schnell und effektiv reagieren zu können. Jeff Bezos pizza rule („If you can't feed a team with two pizzas, it's too large“) sollte auch hier Anwendung finden...</p> <p>In der Rahmen-PO (und der bisherigen PO) fehlt eine Regelung, wie sich bei interdisziplinären Studiengängen der Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern verschiedener Fakultäten zusammensetzen soll.</p> <p>Nur Studierende, die für den Studiengang eingeschrieben sind, sollten ihren Vertreter, der ebenfalls Studierender des Studienganges ist, wählen können.</p> <p>Im Text der Rahmen-PO müsste es heißen: „Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die <u>der</u> studentischen Mitglieder ...“</p> <p>Wenn die jeweiligen Fakultäten nur die</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>Das jeweils zuständige Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertreterin/sein Vertreter, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Professorinnen/Professoren gegeben ist.</p> <p>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nicht mit.</p> <p>(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuss berichtet an den</p>	<p>sein Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.</p> <p>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.</p> <p>(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Dazu gehört die Bestellung von Prüfern und Beisitzern gemäß § 8 Abs. 1. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.</p> <p>(4) Er überwacht das Qualitätsmanagement</p>	<p>sein Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt.</p> <p>Das Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Professorinnen/Professoren gegeben ist.</p> <p>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nicht mit.</p> <p>(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuss überwacht das</p>	<p>von ihnen entsandten Mitglieder wählen, ist bei der in der Rahmen-PO festgelegten Regelung unklar, welche Fakultät den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt.</p> <p>Nicht nur die Ordnungen sondern</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>Rat der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.</p> <p>6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.</p> <p>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; er hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.</p> <p>(7) Mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche können Entscheidungen des Prüfungsausschusses auch im Umlaufverfahren getroffen werden.</p>	<p>und berichtet halbjährlich an die Studienkonferenz über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.</p> <p>Er evaluiert jährlich den Studienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.</p> <p>(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann widerrufen die Erledigung von Aufgaben, insbesondere für Regelfälle, dem Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen.</p> <p>Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.</p> <p>(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.</p>	<p>Qualitätsmanagement und berichtet jährlich an die Studienkonferenz über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.</p> <p>Er evaluiert jährlich den Studienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.</p> <p>(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann widerrufen die Erledigung von Aufgaben, insbesondere für Regelfälle, dem Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen.</p> <p>Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss in angemessener Zeit, spätestens in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses zu informieren.</p> <p>(7) Mit Ausnahme der Ablehnung von Widersprüchen können Entscheidungen des Prüfungsausschusses auch im Umlaufverfahren getroffen werden.</p>	<p>insbesondere Studienplan und Modulkatalog sollten stetig angepasst werden. In der Rahmen-PO fehlt eine entsprechende Regelung.</p> <p>Routineaufgaben sollten dem Prüfungsamt/Studienkoordinator übertragen werden können. Die Rahmen-PO sieht das nicht vor.</p> <p>Angesichts der Vielzahl an Entscheidungen, die zu treffen sind, wäre eine Formulierung wie „in angemessener Zeit, spätestens in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses“ besser.</p> <p>Warum können Entscheidungen über Widersprüche nicht im Umlaufverfahren getroffen werden? Wird einem Widerspruch stattgegeben, wäre es im Sinne des Studierenden, dass hier sehr schnell eine Entscheidung herbeigeführt wird. Vielleicht wäre eine Formulierung wie „Mit Ausnahme der Ablehnung von Widersprüchen...“ besser. D.h. ergibt das Umlaufverfahren ein Votum für eine Ablehnung ist diese erst wirksam, wenn diese nach Diskussion im Prüfungsausschuss bestätigt wird.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.</p>	<p>(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.</p>	<p>(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende</p> <p>(1) Die Fakultät legt Modulverantwortliche fest.</p> <p>Als Modulverantwortliche oder Prüferinnen/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschul-lehrerinnen/Hochschullehrer, Dozentinnen/Dozenten, Privatdozentinnen/Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. Zur Prüferin/zum Prüfer und zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen.</p> <p>Als Modulverantwortliche können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang oder in vergleichbaren Modulen anderer Studiengänge als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Modulverantwortliche, Lehrende, Prüfende und Beisitzende</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen.</p> <p>Als Modulverantwortliche können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang oder in vergleichbaren Modulen anderer Studiengänge als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren.</p>	<p>Bei interdisziplinären Studiengängen wäre eine Regelung zu treffen, <u>welche</u> Fakultät oder ob alle Fakultäten den Modulverantwortlichen festlegen. Abgesehen hiervon ist die in der Rahmen-PO getroffene Regelung nicht praxistauglich. Der <u>Prüfungsausschuss</u> sollte die Entscheidung treffen können. Die Gliederung der Rahmen-PO ist ein wenig verwirrend. Besser wäre es Regelungen zu den Modulverantwortlichen in Abs. 1 zu treffen und Regelungen zu den Prüfern in Abs 2 zu diskutieren</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(2) In der Regel ist die Modulverantwortliche/der Modulverantwortliche Prüferin/Prüfer.</p> <p>Ist die Modulverantwortliche/der Modulverantwortliche nicht Lehrende/r, sollen die Lehrenden Prüfer sein.</p> <p>Weitere Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt.</p> <p>(3) Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>(2) Modulverantwortliche und eigenverantwortlich Lehrende in dem Modul sind ohne besondere Bestellung Prüfer im Modul. In der Regel soll der Modulverantwortliche Prüfer sein.</p> <p>Ist der Modulverantwortliche nicht Lehrender, sollen die Lehrenden Prüfer sein.</p> <p>Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens den Master-Grad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.</p> <p>(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>(2) Der Modulverantwortliche kann weitere in einem Modul Lehrende benennen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.</p> <p>(3) Modulverantwortliche und eigenverantwortlich Lehrende in dem Modul sind ohne besondere Bestellung Prüfer im Modul. In der Regel soll der Modulverantwortliche Prüfer sein. Der Modulverantwortliche kann weitere Prüfer aus dem Kreis der Lehrenden benennen. Ist der Modulverantwortliche nicht Lehrender, sollen die Lehrenden Prüfer sein. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens den Master-Grad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden. Der Modulverantwortliche bestellt die Beisitzenden einer Prüfung. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuss kann Personen von Lehre und Prüfung ausschließen.</p> <p>(5) Die Modulverantwortlichen, Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>Prinzipiell fehlt in der Rahmen-PO eine Regelung, wer neben dem Modulverantwortlichen <u>lehren</u> darf.</p> <p>Auch in dem Modul Lehrende sollten Prüfungen durchführen können. Ggf. könnte man noch Regelungen treffen, dass die Prüfer mindestens einen noch festzusetzenden Teil der Vorlesung (z.B. 25 %) gehalten haben müssen, um Prüfer sein zu dürfen. Prinzipiell sollte man dem Modulverantwortlichen die notwendigen Freiheiten zur Gestaltung des Moduls (= Wahl der Lehrenden, Prüfer + Beisitzer) einräumen. Der Prüfungsausschuss sollte nur ein Veto haben (siehe Abs. 4 des Entwurfes der neuen PO).</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Nachteilsausgleich</p> <p>(1) Macht die/der Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie/er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Härtefälle, Nachteilsausgleich</p> <p>(1) Macht der Kandidat im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Härtefälle, Nachteilsausgleich</p> <p>(1) Macht die/der Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie/er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird</p>	<p>Der Zusatz, dass entsprechende Bitten <u>vor</u> der Prüfung ggf. mit Nennung einer Frist (z.B. zwei Wochen oder am besten gleich bei Anmeldung zu dem Modul) bekanntzugeben sind, ist wichtig, um einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zu gewährleisten.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>der/dem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.</p> <p>(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. Andernfalls ist die Antragstellerin/der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.</p> <p>(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.</p> <p>(4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit. Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung.</p>	<p>innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.</p> <p>(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Kandidat in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. Andernfalls ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.</p> <p>(3) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Er trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests fordern</p> <p>(4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.</p>	<p>der/dem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen</p> <p>(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. Andernfalls ist die Antragstellerin/der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.</p> <p>(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.</p> <p>(4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit. Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung.</p>	

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
II. Master-Prüfung			
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Art und Umfang der Master-Prüfung</p> <p>(1) Die Master-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.</p> <p>(2) Die Prüfungen gliedern sich in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen), 2. die Master-Arbeit 	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Art und Umfang der Master-Prüfung</p> <p>(1) Die Master-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.</p> <p>(2) Die Master-Prüfung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfungen (Modulprüfungen) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Fachstudiums der medizinischen Photonik, 2. die erfolgreiche Durchführung des Forschungspraktikums gemäß § 20 3. die Master-Arbeit. <p>(3) Im ersten Studienjahr sind in den in den Pflichtmodulen (Modulbereich <i>Adjustment</i> und <i>Fundamentals</i>), den gewählten Wahlpflichtmodulen (Modulbereich <i>Specialisation</i>) und dem Praktikumsmodul Modulprüfungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.</p> <p>(4) Im dritten Semester sind in den Wahlpflichtmodulen (Modulbereich <i>Specialisation</i>) und im Forschungspraktikum (<i>Research-Labwork</i>) insgesamt 30 Leistungspunkte zu absolvieren.</p> <p>(5) In vierten Semester ist die Master-Arbeit anzufertigen und erfolgreich zu verteidigen. Hierauf entfallen 30 Leistungspunkte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Art und Umfang der Master-Prüfung</p> <p>(1) Die Master-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.</p> <p>(2) Die Master-Prüfung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfungen (Modulprüfungen) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Fachstudiums der medizinischen Photonik, 2. die erfolgreiche Durchführung des Forschungspraktikums gemäß § 20 3. die Master-Arbeit. <p>(3) Im ersten Studienjahr sind in den in den Pflichtmodulen (Modulbereich <i>Adjustment</i> und <i>Fundamentals</i>), den gewählten Wahlpflichtmodulen (Modulbereich <i>Specialisation</i>) und dem Praktikumsmodul Modulprüfungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.</p> <p>(4) Im dritten Semester sind in den Wahlpflichtmodulen (Modulbereich <i>Specialisation</i>) und im Forschungspraktikum (<i>Research-Labwork</i>) insgesamt 30 Leistungspunkte zu absolvieren.</p> <p>(5) In vierten Semester ist die Master-Arbeit anzufertigen und erfolgreich zu verteidigen. Hierauf entfallen 30 Leistungspunkte.</p>	<p>Für die hier wiedergegebenen Regelungen der bisherigen PO fehlen entsprechende Regelungen in der Rahmen PO. Die in der bisherigen Prüfungsordnung getroffenen, rot hervorgehobenen Regelungen müssten ggf. in die Studienordnung übernommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Form der Modulprüfungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Modulprüfungen</p> <p>(1) Jedes Modul enthält zugleich eine Prüfung, die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Modulprüfungen</p> <p>(1) Jedes Modul enthält zugleich eine Prüfung, die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen</p>	<p>In der Rahmen-PO fehlt die Vorgabe, dass jedes Modul mit mindestens einer Prüfung abgeschlossen werden <u>muß</u>.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(1) Die Modulprüfungen können als Klausur, Hausarbeit, Projektbericht, Referat, Präsentation, mündliche Prüfung, Portfolio, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstige nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen durchgeführt werden.</p> <p>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Einfachauswahl-Fragen (single-choice)/ Mehrfachauswahl-Fragen (multiple-choice)) sind zulässig.</p> <p>Werden Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt, ist sicherzustellen, dass der Ablauf der Prüfung üblichen Standards genügt und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidaten und -kandidatinnen zugeordnet werden können.</p>	<p>Grundlagen bezieht. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erteilt, wenn die Modulprüfung bestanden ist. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, wobei die in § 9 genannten Prüfungsformen kombiniert werden können. Über die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination und deren Gewichtung informieren die Modulbeschreibungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Prüfungsformen</p> <p>(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, mündlichen Präsentationen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), schriftlich ausgearbeiteten Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt.</p> <p>In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.</p> <p>(2) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von</p>	<p>Grundlagen bezieht. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erteilt, wenn die Modulprüfung bestanden ist. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, wobei die in Abs. 3 genannten Prüfungsformen kombiniert werden können. Über die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination und deren Gewichtung informieren die Modulbeschreibungen.</p> <p>(3) Die Modulprüfungen können als Klausur, Hausarbeit, Projektbericht, Referat, Präsentation, mündliche Prüfung, Portfolio, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstige nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen durchgeführt werden.</p> <p>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Einfachauswahl-Fragen/Mehrfachauswahl-Fragen) sind zulässig.</p> <p>Werden Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt, ist sicherzustellen, dass der Ablauf der Prüfung üblichen Standards genügt und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidaten und -kandidatinnen zugeordnet werden können</p> <p>(4) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von</p>	<p>Die englischsprachigen Begriffe „single-choice“ und „multiple-choice“, die hier wohl zur Erläuterung und Präzisierung eingefügt wurden, tragen eher zur Verwirrung bei.</p> <p>„Multiple choice“ bei den Klausuren der Mediziner meint stets, dass nur eine einzige Antwortmöglichkeit richtig ist.</p> <p>Dieser Passus ist für MedPho und viele naturwissenschaftliche Masterstudien-</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(2) Die jeweilige Form der Modulprüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt und mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als zwei Studierende umfassen.</p> <p>(3) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichendes Grundwissen des Prüfungsgebiets verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten. Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung ist die Prüfungszeit angemessen zu reduzieren.</p> <p>(4) In mündlichen Präsentationen, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrags oder einer zu erläuternden graphischen Präsentation (Poster, Folien, u. ä.) in einem Seminar erfolgt, soll der Kandidat nachweisen, dass er wesentliche Sachverhalte des Themas mit Medienunterstützung präsentieren kann. Der Umfang der Präsentation kann vom Modulverantwortlichen festgelegt werden. Die</p>	<p>Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als zwei Studierende umfassen.</p> <p>(5) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichendes Grundwissen des Prüfungsgebiets verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten. Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung ist die Prüfungszeit angemessen zu reduzieren.</p> <p>(6) In mündlichen Präsentationen, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrags oder einer zu erläuternden graphischen Präsentation (Poster, Folien, u. ä.) in einem Seminar erfolgt, soll der Kandidat nachweisen, dass er wesentliche Sachverhalte des Themas mit Medienunterstützung präsentieren kann. Der Umfang der Präsentation kann vom Modulverantwortlichen festgelegt werden. Die</p>	<p>gänge wichtig, da insb. Praktika in der Regel in Zweiergruppe durchgeführt werden</p> <p>In der alten PO und in der neuen PO ist eine entsprechende Regelung in Ab. 2 getroffen und braucht deswegen hier nicht übernommen zu werden.</p> <p>Während die Rahmen-PO Prüfungen im Wahl-Antwortverfahren sehr genau regelt, werden andere Prüfungsformen (mündliche Prüfung, Präsentation, etc.) nur in Abs 1 erwähnt. Über die Ausgestaltung gibt es keinerlei Vorgaben. In der Rahmen-PO fehlt beispielsweise eine Zeitvorgabe für mündliche und schriftliche Prüfungen. Es wäre zu überprüfen, welche Regelungen der bisherigen PO in die Rahmen-PO übernommen werden können.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
	<p>Bewertung der Präsentation erfolgt durch den Modulverantwortlichen oder Lehrenden und wird dem Kandidaten im Anschluss an die Präsentation bekannt gegeben. Stellt eine mündliche Präsentation die alleinige Grundlage für eine Modulbewertung dar, ist die Bewertung entsprechend Abs. 10 durchzuführen.</p> <p>(10) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.</p> <p>(5) In einer Klausur soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches sachgemäß bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann.</p> <p>Es können mehrere Aufgaben zur Wahl oder mehrere Aufgaben, die alle bearbeitet werden müssen, gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung, die ausschließlich durch eine Klausur erbracht</p>	<p>Bewertung der Präsentation erfolgt durch den Modulverantwortlichen oder Lehrenden und wird dem Kandidaten im Anschluss an die Präsentation bekannt gegeben. Stellt eine mündliche Präsentation die alleinige Grundlage für eine Modulbewertung dar, ist die Bewertung entsprechend Abs. 7 durchzuführen.</p> <p>(7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.</p> <p>(8) In einer Klausur soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches sachgemäß bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann.</p> <p>Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, erstellt die Bewertungsregeln und das Bewertungsschema.</p> <p>Es können mehrere Aufgaben zur Wahl oder mehrere Aufgaben, die alle bearbeitet werden müssen, gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung oder eine Teilprüfung in einem Modul, die</p>	

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
	<p>wird, beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten. Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung ist die Klausurarbeitszeit angemessen zu verringern.</p> <p>(6) In einer schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit unter Einbeziehung einschlägiger Literatur und gegebenenfalls anderer Quellen ein Problem aus dem Stoffzusammenhang des Faches unter wissenschaftlichen Aspekten analysieren und wissenschaftlichen Standards genügend darstellen kann.</p> <p>(7) In einem Projektbericht, der in der Regel als Gruppenarbeit (s. Abs. 2) vergeben wird, sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie in der Lage sind, gemeinsam eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbe-</p>	<p>ausschließlich durch eine Klausur erbracht wird, beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten.</p> <p>Die Prüfung ist in der Regel bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat.</p> <p>Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben zu schwierig oder fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken.</p> <p>(9) In einer schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit unter Einbeziehung einschlägiger Literatur und gegebenenfalls anderer Quellen ein Problem aus dem Stoffzusammenhang des Faches unter wissenschaftlichen Aspekten analysieren und wissenschaftlichen Standards genügend darstellen kann.</p> <p>(10) In einem Projektbericht, der in der Regel als Gruppenarbeit (s. Abs. 2) vergeben wird, sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie in der Lage sind, gemeinsam eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbe-</p>	

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(3) Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmittel erbracht wurde. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.</p> <p>(4) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, davon soll mindestens ein Prüfer Hochschullehrerin/ Hochschullehrer</p>	<p>ziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.</p> <p>(8) Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, und Formatvorgaben können vom Modulverantwortlichen verbindlich festgelegt werden. Der Umfang einer individuell angefertigten schriftlichen Hausarbeit soll entsprechend dem Modulumfang 400 bis 800 Worte je Leistungspunkt umfassen.</p> <p>(9) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile - selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nah aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.</p> <p>(11) Die Bewertung einer Klausur, einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Projektberichts wird nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen und ggf. in einem zusammenfassenden Kurzgutachten dokumentiert Diese schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet.</p> <p>Eine schriftliche Prüfung, die für den Kandidaten die letzte Wiederholungsmöglichkeit ist und von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertung der</p>	<p>ziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.</p> <p>(11) Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, und Formatvorgaben können vom Modulverantwortlichen verbindlich festgelegt werden. Der Umfang einer individuell angefertigten schriftlichen Hausarbeit soll entsprechend dem Modulumfang 400 bis 800 Worte je Leistungspunkt umfassen.</p> <p>(12) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile - selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nah aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.</p> <p>(13) Die Bewertung einer Klausur, einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Projektberichts wird nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen und ggf. in einem zusammenfassenden Kurzgutachten dokumentiert Diese schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung der Master-Arbeit ist in § 19 geregelt.</p> <p>(14) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, davon soll mindestens ein Prüfer Hochschullehrerin/ Hochschullehrer</p>	<p>Wenn in der Rahmen-PO auf Regeln guter wiss. Praxis verwiesen wird, sollte auch dargelegt werden, welche Regelungen (z.B. die der DFG?) gemeint sind.</p> <p>Die genutzten Hilfsmittel sollten auch angegeben werden.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>sein.</p> <p>(5) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache oder in der jeweils ausgewiesenen Unterrichtssprache abgelegt. Auf vorherigen Antrag des Studierenden kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.</p>	<p>Master-Arbeit ist in § 21 geregelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Modulprüfungen</p> <p>(4) Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt. Abweichend hiervon kann auf Antrag des Studierenden eine Prüfung in deutscher Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.</p>	<p>sein.</p> <p>(15) Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt. Auf vorherigen Antrag des Studierenden kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.</p>	<p>Um Klarheit zu schaffen, sollte der Passus in der Rahmen-PO lauten: „Prüfungen werden in der Regel in der jeweils ausgewiesenen Unterrichtssprache abgelegt“. Der Teil „in deutscher Sprache oder“ ist zu streichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren</p> <p>(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.</p> <p>(2) Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. Vor der Prüfung führt die</p>	<p><i>In der gegenwärtigen Fassung der Prüfungsordnung wurde keine entsprechende Regelung getroffen.</i></p>	<p><i>In der neuen Fassung der Prüfungsordnung soll keine über §11 hinausgehende Regelung getroffen werden.</i></p>	<p>Abs 1 ist bereits durch §12 der Rahmen-PO geregelt.</p> <p>Abs. 2 und 3 sollten eigentlich für jede Art von schriftlicher Prüfung und nicht nur für die Antwort-Wahl-Verfahren gelten und wären in §12 aufzunehmen.</p> <p>Die in Abs. 4 getroffene Regelung macht nur bei hinreichend großen Teilnehmerzahlen Sinn. In diesem Fall sollte man zur Berechnung der Bestehensgrenze nicht 12% des Gesamtmittelwertes sondern die Standardabweichung bzw. ein Bruchteil hiervon zugrunde legen um die unterschiedliche Streubreite zu berücksichtigen.</p> <p>Abs. 4 trifft zudem keine Festlegung für den Fall, dass der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 50 Prozent liegt.</p> <p>Wie soll bei kleinen Teilnehmerzahlen oder bei Nachlausuren verfahren werden?</p> <p>Die Regelung ist zudem ungerecht.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen																						
<p>Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.</p> <p>(3) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen.</p> <p>Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.</p> <p>(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.</p> <p>(5) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note</p> <ul style="list-style-type: none"> • „sehr gut“ wenn mindestens 75 Prozent, 			<p>Teilnehmer einer Nachklausur, an der nur weniger gute Studierende teilnehmen, würden so eine bessere Note erzielen als es bei einer Teilnahme an der regulären Klausur der Fall wäre. Eine Regelung, dass mindestens 50% bestanden werden müssen wäre einfacher. Besser wäre es, wenn der Prüfer die in Abs. 6 genannte Lösung nutzt, Fragen, die sich als besonders schwer herausgestellt haben, aus der Wertung herauszunehmen (wobei durch richtige Antworten erhaltene Punkte anerkannt werden.)</p> <p>In Abs. 5 Hier fehlt eine klare Regelung für die Festlegung der Zwischennoten: z.B. bei einer Bestehensgrenze von 50% der erzielbaren Gesamtpunktzahl:</p> <table border="0"> <tr><td>1.0</td><td>> 95.0% der Gesamtpunkte</td></tr> <tr><td>1.3</td><td>90.0-94.9%</td></tr> <tr><td>1.7</td><td>85.0-89.9 %</td></tr> <tr><td>2.0</td><td>80.0-84.9 %</td></tr> <tr><td>2.3</td><td>75.0-79.9 %</td></tr> <tr><td>2.7</td><td>70.0-74.9 %</td></tr> <tr><td>3.0</td><td>65.0-69.9 %</td></tr> <tr><td>3.3</td><td>60.0-64.9%</td></tr> <tr><td>3.7</td><td>55.0-59.9 %</td></tr> <tr><td>4.0</td><td>50.0-54.9 %</td></tr> <tr><td>5.0</td><td>< 50 %</td></tr> </table> <p>Auch die Regelung in Abs 6 macht nur bei hinreichend großen Teilnehmerzahlen Sinn. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse sind, wenn sie hier angesprochen werden auch zu definieren. Es ist ferner anzugeben, ab wann eine Frage aus der Wertung zu</p>	1.0	> 95.0% der Gesamtpunkte	1.3	90.0-94.9%	1.7	85.0-89.9 %	2.0	80.0-84.9 %	2.3	75.0-79.9 %	2.7	70.0-74.9 %	3.0	65.0-69.9 %	3.3	60.0-64.9%	3.7	55.0-59.9 %	4.0	50.0-54.9 %	5.0	< 50 %
1.0	> 95.0% der Gesamtpunkte																								
1.3	90.0-94.9%																								
1.7	85.0-89.9 %																								
2.0	80.0-84.9 %																								
2.3	75.0-79.9 %																								
2.7	70.0-74.9 %																								
3.0	65.0-69.9 %																								
3.3	60.0-64.9%																								
3.7	55.0-59.9 %																								
4.0	50.0-54.9 %																								
5.0	< 50 %																								

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> • „gut“ wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, • „befriedigend“ wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, • „ausreichend“ wenn keine oder weniger als 25 Prozent <p>der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft“.</p> <p>(6) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungs-</p>			<p>nehmen ist.</p> <p>Wenn zu schwierige oder nicht eindeutige Fragen aus der Wertung genommen werden, sollten durch richtige Antworten erhaltene Punkte anerkannt werden. Immerhin hat der Studierende, der diese Frage richtig geantwortet hat Zeit auf das Finden der Lösung verwandt, die möglicherweise zum Lösen anderer Aufgaben fehlte.</p> <p>Abs 7 ist praxisfremd! Soll die Klausur in zwei Teilen ausgewertet werden? Was passiert, wenn nur ein Teil nicht bestanden wird? Besser wäre es auch für die Freitext-Aufgaben Punkte zu geben und diese bei der Berechnung des Gesamtergebnisses einfließen zu lassen. Die in einer Freitextaufgabe erzielbare Punktzahl müsste dem Schwierigkeitsgrad und dem Zeitbedarf zur Beantwortung der Frage angepasst werden.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>aufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.</p> <p>(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 14 Elektronische Prüfungen</p> <p>(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen können unter Einsatz elektronischer Medien, sowie moderner Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden. Zulässig sind insbesondere elektronische Klausuren, Onlineprüfungen und Distanzprüfungen (Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen – insbesondere an anderen Hochschulen - durchgeführt werden).</p> <p>(2) Der durchführende Fachbereich hat die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen und zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere die Kontrolle der Identität der Studierenden sowie der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen und die angemessene Prüfungsaufsicht sind zu gewährleisten.</p> <p>(3) Haben Studierende Studien- oder Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien zu erbringen, wird ihnen im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit</p>	<p><i>In der gegenwärtigen Fassung der Prüfungsordnung wurde keine entsprechende Regelung getroffen.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Elektronische Prüfungen</p> <p>(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen können unter Einsatz elektronischer Medien, sowie moderner Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden. Zulässig sind insbesondere elektronische Klausuren, Onlineprüfungen und Distanzprüfungen (Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen - insbesondere an anderen Hochschulen - durchgeführt werden).</p> <p>(2) Der durchführende Fachbereich hat die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen und zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere die Kontrolle der Identität der Studierenden sowie der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen und die angemessene Prüfungsaufsicht sind zu gewährleisten.</p> <p>(3) Haben Studierende Studien- oder Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien zu erbringen, wird ihnen im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit</p>	

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.		dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.	
<p style="text-align: center;">§ 15 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen</p> <p>(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul, in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen.</p> <p>Innerhalb dieser Zeit kann der Studierende, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung zurückziehen. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.</p> <p>(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den jeweiligen Master-Studiengang immatrikuliert ist, 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und 3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat. 	<p style="text-align: center;">§ 18 Zulassungsverfahren</p> <p>(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.</p> <p>Innerhalb dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Zulassung zur Master-Prüfung</p> <p>(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen wird zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang <i>Medical Photonics</i> eingeschrieben ist, 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt, 3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat, 4. die betreffende oder eine vergleichbare Modulprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang <i>Medical Photonics</i> nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden 	<p style="text-align: center;">§ 13 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen</p> <p>(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul, in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen.</p> <p>Innerhalb dieser Zeit kann der Studierende, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung zurückziehen. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.</p> <p>(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang <i>Medical Photonics</i> immatrikuliert ist, 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und 3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang <i>Medical Photonics</i> nicht endgültig nicht bestanden hat. 	

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(3) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.</p> <p>(4) Erfüllt der Studierende die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht, so soll der Modulverantwortliche die Zulassung versagen. Der Studierende ist im Falle einer Nichtzulassung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer.</p>	<p style="text-align: center;">Prüfungsverfahren befindet</p> <p>(2) Die Anmeldung zu Modulen setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus den vorangegangenen Semestern oder Studienjahren voraus. Näheres ist den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen</p> <p>(3) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet der vom Prüfungsausschuss bestellte Modulverantwortliche. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Kandidat ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>(3) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.</p>	<p>Alternative Benachrichtigungsformen (z.B. e-mail, Bekanntgabe auf einer Modul-webseite) sollten möglich sein, da die Modulverantwortlichen oft keine Schreibrechte für die Studien- und Prüfungsverwaltungssysteme haben. Bei MedPho besteht zusätzlich die Problematik, dass zwei Prüfungsverwaltungssysteme (Friedolin + DOSIS) eingesetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Prüfungstermine und Prüfungsfristen</p> <p>(1) Alle Modulprüfungen sind spätestens bis zum Ende des 7. Fachsemesters erfolgreich abzulegen. Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als erstmals nicht bestanden. Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden. Wird die Masterarbeit nicht bis zum Ende des 8. Fachsemesters angemeldet, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Prüfungstermine und Prüfungsfristen</p> <p>(1) Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des dritten Semesters, die des dritten Semesters spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres erstmals abzulegen. Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmals nicht bestanden. Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestanden Prüfungen gemäß § 11 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Prüfungstermine und Prüfungsfristen</p> <p>(1) Alle Modulprüfungen sind spätestens bis zum Ende des 7. Fachsemesters erfolgreich abzulegen. Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als erstmals nicht bestanden. Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden. Wird die Masterarbeit nicht bis zum Ende des 8. Fachsemesters angemeldet, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben.</p>	<p>Die neue Regelung fördert die Entstehung von Karteileichen und erzeugt bei wenig disziplinierten Studierenden einen großen Druck gegen Ende des 7. Semesters. Besser wäre vielleicht eine gestaffelte Regelung. Beispielsweise: „75% der im ersten Studienjahr erzielbaren Leistungspunkte sollten spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters, 75 % der im zweiten Studienjahr erzielbaren Leistungspunkte sollten bis zum Ende des 6. Fachsemesters erreicht sein. Alle Modulprüfungen (mit Ausnahme der Masterarbeit), die bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(2) Die Master-Arbeit ist spätestens vier Wochen, nachdem der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gemacht wurde, beim zuständigen Prüfungsamt der jeweiligen Fakultät anzumelden und nach Zulassung der Master-Arbeit innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer beim Prüfungsamt einzureichen. Anderenfalls gilt sie als erstmalig nicht bestanden.</p> <p>(3) Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die/der Studierende selbst verantwortlich. Sie/er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.</p> <p>(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des</p>	<p>(2) Die Master-Arbeit ist spätestens drei Wochen, nachdem das Erreichen von 90 Leistungspunkten dem Kandidaten bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsausschuss anzumelden und nach Ausgabe des Themas der Master-Arbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 festgelegten Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät einzureichen.</p> <p>(3) Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der Kandidat selbst verantwortlich. Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.</p>	<p>(2) Prüfungstermine in einem Modul werden zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. Die Prüfung bzw. die letzte Teilprüfung sollte gegen Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Die Termine sind dabei so zu wählen, dass die in §16 festgelegten Fristen für die Nachprüfung eingehalten werden. Der Studierende kann auf Antrag die Möglichkeit erhalten, den ersten Prüfungsversuch im Rahmen des für die Nachprüfungen vorgesehenen Termins abzulegen. Der Antrag ist innerhalb der in §13 genannten Frist für die Anmeldung zur Modulprüfung beim Prüfungsamt zu stellen.</p> <p>(3) Die Master-Arbeit ist spätestens vier Wochen, nachdem das Erreichen von 90 Leistungspunkten dem Kandidaten bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät anzumelden und nach Zulassung der Master-Arbeit innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer beim Prüfungsamt einzureichen. Anderenfalls gilt sie als erstmalig nicht bestanden.</p> <p>(4) Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der Kandidat selbst verantwortlich. Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.</p> <p>(5) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des</p>	<p>als endgültig nicht bestanden.</p> <p>Insgesamt fehlt in der alten PO und in der Rahmen PO eine klare Regelung, wann die Modulprüfungen anzusetzen sind. Nur die Regelungen für den Nachprüfungstermin setzen hier gewisse Grenzen.</p> <p>Prinzipiell sollte es möglich sein, dass sich Studierende nicht zum regulären Termin, sondern (auf Antrag) erst zum Termin der Nachprüfung anmelden. In dem Entwurf zur neuen PO des Studienganges Medical Photonics haben wir versucht, dies entsprechend umzusetzen.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>Moduls erfolgen. In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.</p> <p>(5) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Modulprüfungen</p> <p>(3) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.</p>	<p>Moduls erfolgen. In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.</p> <p>(5) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten</p> <p>(1) In der Regel werden alle Module benotet. Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.</p> <p>(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:</p> <p>1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung, 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten</p> <p>(3) Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.</p> <p>(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:</p> <p>1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung, 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten</p> <p>(1) In der Regel werden alle Module benotet. Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein</p> <p>(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:</p> <p>1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung, 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen</p>	

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>genügt, 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.</p> <p>(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.</p> <p>(4) Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. Beziehen sich die Teilleistungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, muss jede Teilleistung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Teilleistungen ist möglich, diese ist in der Modulbeschreibung festzulegen.</p> <p>(5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.</p> <p>(6) Die Noten lauten: Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut, bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.</p> <p>(7) Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK zusätzlich eine</p>	<p>genügt, 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.</p> <p>(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0.3 gebildet werden: die Noten 0.7, 4.3, 4.7, und 5.3 sind ausgeschlossen.</p> <p>(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 10 mit „bestanden“ oder mindestens mit 4.0 bewertet worden ist.</p> <p>(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Finden die Teilprüfungen über verschiedene Stoffgebiete statt, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.</p> <p>(5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.</p> <p>(6) Die Noten lauten: Bei einem Durchschnitt bis 1.5 sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1.6 bis 2.5 gut, bei einem Durchschnitt von 2.6 bis 3.5 befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3.6 bis 4.0 ausreichend.</p> <p>(7) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom</p>	<p>genügt, 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.</p> <p>(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0.3 gebildet werden: die Noten 0.7, 4.3, 4.7, und 5.3 sind ausgeschlossen.</p> <p>(4) Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“.</p> <p>(5) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Finden die Teilprüfungen über verschiedene Stoffgebiete statt, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Teilleistungen ist möglich, diese ist in der Modulbeschreibung festzulegen.</p> <p>(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.</p> <p>(7) Die Noten lauten: Bei einem Durchschnitt bis 1.5 „sehr gut“, bei einem Durchschnitt von 1.6 bis 2.5 „gut“, bei einem Durchschnitt von 2.6 bis 3.5 „befriedigend“, bei einem Durchschnitt von 3.6 bis 4.0 „ausreichend“.</p> <p>(8) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom</p>	<p>Die Abkürzung KMK sollte in der Rahmen-PO ausgeschrieben werden.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>relative Note ausgewiesen.</p> <p>Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.</p>	<p>22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden zusätzlich folgende relative Noten:</p> <p>ECTS-Note A die besten 10 % B die nächsten 25 % C die nächsten 30 % D die nächsten 25 % E die nächsten 10 %</p> <p>Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 25 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.</p>	<p>22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden zusätzlich folgende relative Noten:</p> <p>ECTS-Note A die besten 10 % B die nächsten 25 % C die nächsten 30 % D die nächsten 25 % E die nächsten 10 %</p> <p>Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.</p>	<p>Da die Wahlpflichtmodule von sehr wenigen Studierenden (teilweise nur 3-6 pro Jahr) belegt werden, sollte es möglich sein, die Grundgesamtheit nicht nur jahres- sondern auch <u>modulübergreifend</u> zu bilden.</p>
<p>§ 18 Wiederholung einer Modulprüfung (1) Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.</p> <p>Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft die/der Modulverantwortliche.</p> <p>(2) Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung</p>	<p>§ 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.</p> <p>Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.</p> <p>(2) Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung</p>	<p>§ 16 Wiederholung einer Prüfungsleistung (1) Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Erfolgreich absolvierte Prüfungen können nicht wiederholt werden. Im Modul erfüllte Zulassungsvoraussetzungen und erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen werden anerkannt.</p> <p>Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.</p> <p>(2) Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung</p>	<p>Die mit der Rahmen-PO vorgeschlagene Änderung ist O.K. und wurde übernommen. Doch wäre zu bedenken, dass die bisherige in Abs. 1+3 getroffene Regelung dem Prüfungsausschuss bzw. dem Vorsitzenden erlaubt, rechtzeitig Gespräche mit schwächeren Kandidaten zu führen. Kandidaten bei denen es sehr unwahrscheinlich erscheint, dass sie das Studium bestehen, können so frühzeitig ausgeschlossen werden, was zunächst zwar hart erscheint letztendlich aber zum Vorteil des Studierenden ist.</p> <p>Wenn ein Studierender aus welchem Grund auch immer einem Modul nicht</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>festgelegt. Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die erste Wiederholungsprüfung in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. Nach dem Nichtbestehen einer Modulprüfung muss die erste Wiederholung dieser Modulprüfung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden, hierfür erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem. Für Module, die jedes Semester angeboten werden, können abweichende Regelungen getroffen werden. Diese sind in der Modulbeschreibung festzuhalten.</p> <p>(3) Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll der/dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben.</p> <p>Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten</p>	<p>festgelegt. Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist.</p> <p>(3) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass das Erreichen des Studienzieles zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn im betreffenden Semester mindestens 20 LP erreicht wurden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit des folgenden Semesters zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>(5) Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Modulprüfung</p>	<p>festgelegt. Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Die Anmeldung zu dem nächstmöglichen Nachprüfungstermin erfolgt automatisch. Studierende, die nicht bereits von der Verschiebung des Prüfungstermins gemäß §14 Abs. 2 Gebrauch gemacht haben, haben die Möglichkeit, auf Antrag einen späteren Termin für die Nachprüfung wahrzunehmen. Der Antrag ist bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Nachprüfungstermin beim Prüfungsamt zu stellen. Nach dem Nichtbestehen einer Prüfung muss die erste Wiederholungsprüfung spätestens mit dem regulären Prüfungstermin des folgenden Studienjahres abgelegt werden. Ansonsten gilt die erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.</p> <p>(3) Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten</p>	<p>folgen konnte und dieses Defizit erst mit der Klausur „entdeckt“, ist es recht sinnlos. ihn zum Nachholtermin antreten zu lassen. Studierende sollten daher auch vor der ersten Wiederholungsprüfung die Möglichkeit haben, ein Modul erneut zu belegen (auch wenn dieses nur im jährlichen Rhythmus angeboten wird.)</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.</p> <p>(4) Besteht die/der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt diese als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Das Prüfungsamt erteilt hierüber der/dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid.</p> <p>(5) Es können bis zu zwei Wahlpflichtmodule, die nicht bereits endgültig nicht bestanden sind oder nicht bereits als endgültig nicht bestanden gelten, auf Antrag durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.</p>	<p>absolviert werden. Ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.</p> <p>(6) Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.</p> <p>(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung in einem Zusatzmodul ist nicht zulässig. Des weiteren ist der Antrag auf eine zweite Wiederholung zu versagen, wenn die Regelstudienzeit überschritten ist oder eine der vorangegangenen Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 1 oder Abs. 3 als nicht bestanden gilt.</p> <p>(8) An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende</p>	<p>Wiederholungsprüfung absolviert werden. Ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.</p> <p>Auf Antrag kann dem/der Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, die zweite Wiederholungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung bei Prüfern des entsprechenden Moduls seiner/ihrer Wahl oder in Form einer schriftlichen Klausur zu absolvieren. Über den Antrag und die Festlegung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>(4) Besteht die/der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt diese als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Das Prüfungsamt erteilt hierüber der/dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid.</p> <p>(5) Auf Antrag an das Prüfungsamt können bis zu zwei Wahlpflichtmodule, durch äquivalente Wahlpflichtmodule ersetzt werden, die als Zusatzmodule belegt worden sind.</p>	<p>Bei der zweiten (und letztmöglichen) Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul sollte dem Studierenden eine Wahlmöglichkeit zugestanden werden. Insbesondere sollte es möglich sein, dass der Studierende eine mündliche Prüfung anstatt einer schriftlichen Prüfung wählt. Es sollte ihm auch möglich sein, einen der Prüfer zu bestimmen.</p> <p>Diese Regelung ist gut und wichtig. Doch warum wird sie auf nicht endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule begrenzt? Wenn die Studierenden mehr Wahlpflichtmodule als nötig belegt haben, sollten sie am Ende des Studiums die Möglichkeit haben, zu entscheiden, welches in die Notenberechnung einfließt.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(6) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind über das Prüfungsamt einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>	<p>Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 4 angerechnet. Entsprechendes gilt für die Wiederholung der Master-Arbeit.</p>		<p>Härtefälle sind in §10 der Rahmen-PO geregelt. Eine zusätzliche Regelung in diesem Paragraphen ist überflüssig und sollte entfallen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 20 Forschungspraktikum</p> <p>(1) Das im dritten Semester vorgesehene Forschungspraktikum kann in einem Institut oder einer Arbeitsgruppe der Friedrich-Schiller-Universität Jena, einer andern Hochschule, in einem außeruniversitärem wissenschaftlichen Institut oder in einem forschungintensivem Betrieb auf dem Gebiet der medizinischen Photonik durchgeführt werden. Der Inhalt und der Ablauf des Praktikums muss vor Beginn mit einem betreuenden Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät, der Physikalisch-Astronomischen Fakultät oder der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät abgesprochen werden. Die wissenschaftliche Betreuung der Praktika vor Ort auch und insbesondere bei außeruniversitären Praktika muss durch einen Hochschulabsolventen mit einem für die Betreuung des Themas qualifizierenden Abschluss gewährleistet sein.</p> <p>(2) Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen. In dem Bericht soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, die eigene Forschung unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen und kritisch zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Forschungspraktikum</p> <p>(1) Das im dritten Semester vorgesehene Forschungspraktikum kann in einem Institut oder einer Arbeitsgruppe der Friedrich-Schiller-Universität Jena, einer andern Hochschule, in einem außeruniversitärem wissenschaftlichen Institut oder in einem forschungintensivem Betrieb auf dem Gebiet der medizinischen Photonik durchgeführt werden. Der Inhalt und der Ablauf des Praktikums muss vor Beginn mit einem Leiter eines Moduls des Studienganges oder einem Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät, der Physikalisch-Astronomischen Fakultät oder der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät abgesprochen werden, der die wissenschaftliche Betreuung des Studierenden im Rahmen des Moduls übernimmt.</p> <p>Die Betreuung der Praktika vor Ort auch und insbesondere bei außeruniversitären Praktika muss durch einen Hochschulabsolventen mit einem für die Betreuung des Themas qualifizierenden Abschluss gewährleistet sein.</p> <p>(2) Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und dem wissenschaftlichen Betreuer vorzulegen. In dem Bericht soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, die eigene Forschung unter</p>	<p>In der Rahmen PO fehlen Regelungen zur Ausgestaltung von Praktika an vorgegebenen Versuchsaufbauten und von Forschungspraktika.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
	<p>reflektieren. Die sachliche Richtigkeit des Berichtes ist vom betreuenden Hochschullehrer festzustellen, der ihn gemäß §10 Abs. 3 bewertet. Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, dann ist dem Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.</p> <p>(3) Ist das Praktikum in der vorgesehenen Dauer absolviert und die sachliche Richtigkeit des Berichtes festgestellt, dann werden hierfür die im Modulkatalog vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.</p>	<p>Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen und kritisch zu reflektieren. Die sachliche Richtigkeit des Berichtes ist vom wissenschaftlichen Betreuer festzustellen, der ihn gemäß §15 Abs. 2 und Abs. 3 bewertet. Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, dann ist dem Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.</p> <p>(3) Ist das Praktikum in der vorgesehenen Dauer absolviert und die sachliche Richtigkeit des Berichtes festgestellt, dann werden hierfür die im Modulkatalog vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.</p>	
<p>§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis</p> <p>(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Master-Arbeit.</p> <p>(2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Studierenden bzw.</p>	<p>§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</p> <p>(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden" (Note 5.0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Master-Arbeit.</p> <p>(2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des</p>	<p>§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis</p> <p>(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Master-Arbeit.</p> <p>(2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Studierenden bzw.</p>	

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist ein ärztliches und in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.</p> <p>(3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Ein/e Studierende/r, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin, dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.</p> <p>Bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss der/den Studierenden für die Dauer von bis zu zwei Semestern von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Vor der Entscheidung ist die/der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.</p> <p>(4) Die/der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.</p>	<p>Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.</p> <p>(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5.0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5.0) bewertet.</p> <p>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.</p> <p>(4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.</p>	<p>bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist ein ärztliches und in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.</p> <p>(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5.0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5.0) bewertet.</p> <p>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.</p> <p>(4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.</p>	<p>Die Zwangspause ist ein schlechtes Mittel zur Sanktionierung von Verstößen!</p> <p>Was geschieht, wenn mit der Zwangspause von zwei Semestern wichtige Fristen für den Abschluss von Modulen (vgl. §14 der Rahmen-PO) überschritten werden?</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(5) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Studierende/den Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.</p>			<p>Sollte eine solche Entscheidung nicht besser den ausrichtenden Fakultäten überlassen werden?</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Master-Arbeit</p> <p>(1) Durch die Master-Arbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet.</p> <p>(2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Master-Arbeit</p> <p>(1) Durch die Master-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Kandidaten 900 h nicht überschreitet</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Zulassung zur Master-Prüfung</p> <p>(4) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit schriftlich an den</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Master-Arbeit</p> <p>(1) Durch die Master-Arbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet.</p>	<p>§11 Abs 4 des Entwurfes der neuen PO regelt bereits die in der Gruppe erbrachten Prüfungsleistungen (einschließlich der Masterarbeit). Von einer zusätzlichen Regelung wurde an dieser Stelle abgesehen.</p> <p>In der Rahmen-PO wird der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit und die Ablehnung des Antrages nicht explizit</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
	<p>Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, 2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Master-Arbeit und 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master-Prüfung im Studiengang <i>Medical Photonics</i> nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. <p>(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.</p> <p>(6) Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 7 Abs. 6 dessen Vorsitzender.</p> <p>(7) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist abzulehnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die in § 17 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder b) die Unterlagen unvollständig sind oder c) der Kandidat die Master-Prüfung im Studiengang <i>Medical Photonics</i> an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. <p>Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat.</p>		<p>geregelt.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit wird das Thema der Master-Arbeit eingereicht, welches von einer/m vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüferin/Prüfer gestellt und betreut wird. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.</p> <p>Auf Antrag sorgt die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.</p> <p>(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist, 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten gemäß Studienplan nachweist, 3. eine Master-Arbeit im jeweiligen 	<p>(2) Das Thema der Master-Arbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aus der Gruppe der Hochschullehrer gestellt und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.</p> <p>(3) Das Thema der Master-Arbeit kann erst nach Zulassung zur Master-Arbeit ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt, erfolgt die Ausgabe des Themas in der Regel drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Zulassung.</p> <p>(4) Auf Antrag des Studierenden sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Hier findet die in § 16 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Zulassung zur Master-Prüfung</p> <p>(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang <i>Medical Photonics</i> eingeschrieben ist, 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten aus dem Fachstudium der Medizinischen Photonik gemäß Studienplan nachweist, 3. die Praktika erfolgreich abgeschlossen hat und 4. eine Master-Arbeit im Studiengang 	<p>(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit wird das Thema der Master-Arbeit eingereicht, welches von einer/m vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüferin/Prüfer gestellt und betreut wird. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für Prüfer und Thema der Master-Arbeit zu machen.</p> <p>(3) Das Thema der Master-Arbeit kann erst nach Zulassung zur Master-Arbeit ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Ausgabe des Themas in der Regel drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Zulassung.</p> <p>Auf Antrag sorgt die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.</p> <p>(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang <i>Medical Photonics</i> eingeschrieben ist, 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten aus dem Studium der Medizinischen Photonik gemäß Studienplan nachweist, 3. das Forschungspraktikum erfolgreich durchgeführt hat, 4. eine Master-Arbeit im Studiengang 	<p>60 Leistungspunkte von 90 erreichbaren ist sehr wenig. Idealerweise sollten vor Beginn der Masterarbeit alle Kurse abgeschlossen sein, so dass sich der Studierende auf die Masterarbeit konzentrieren kann. Das Forschungspraktikum kann nicht</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>Studiengang nicht bereits bestanden hat und</p> <p>4. eine Master-Prüfung im jeweiligen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.</p> <p>(5) Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Der Beginn der Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.</p> <p>(6) Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt in der Regel zwischen 5 und 6 Monaten, näheres regelt die Studienordnung und Modulbeschreibung. In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist um bis zu 3 Monate verlängert werden. Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Die Arbeitsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der</p>	<p>Medical Photonics nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Master-Arbeit</p> <p>(5) Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Monate verlängert werden. Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden.</p> <p>Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen, auf Verlangen eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.</p>	<p>Medical Photonics nicht bereits bestanden hat und</p> <p>5. eine Master-Prüfung im Studiengang Medical Photonics nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.</p> <p>(5) Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Der Beginn der Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt</p> <p>(6) Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist um bis zu 3 Monate verlängert werden. Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Die Arbeitsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der</p>	<p>parallel zur Master-Arbeit absolviert werden. es muss vorher abgeschlossen sein.</p> <p>Im Interesse einer schnellen Entscheidung sollte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zumindest eine positive Entscheidung treffen können. Wenn dies durch eine nachrangige Geschäftsordnung geregelt werden kann (vgl. §8 Abs. 6), braucht der Text des Entwurfes nicht geändert zu werden.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.</p> <p>(7) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.</p> <p>(8) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt der jeweiligen Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form auf einem Datenträger abzuliefern.</p> <p>(9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.</p> <p>(10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden</p> <p>(11) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten. Eine/r der Prüferin/Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt.</p>	<p>(6) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.</p> <p>(7) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren in englischer Sprache im Prüfungsamt der medizinischen Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (Word oder pdf-Format) abzuliefern.</p> <p>(8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.</p> <p>(9) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als nicht bestanden.</p> <p>(10) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.</p>	<p>Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.</p> <p>(7) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.</p> <p>(8) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren in englischer Sprache im Prüfungsamt der medizinischen Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (Word oder pdf-Format) abzuliefern.</p> <p>(9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.</p> <p>(10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.</p> <p>(11) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Mindestens einer der Prüfer soll Hochschullehrer oder</p>	<p>Bei experimentellen Masterarbeiten, bei denen allerlei Anlaufschwierigkeiten auftreten können, sind zwei Wochen definitiv zu kurz, um zu erkennen, dass ein Thema nicht bearbeitet werden kann.</p> <p>In der Rahmen-PO fehlt eine Festlegung, in welcher Sprache die Master-Arbeit abgegeben werden muss.</p> <p>Die Rahmen-PO gibt keine Vorgaben zur Qualifikation der Prüfer.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden.</p> <p>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Dies gilt auch, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.</p>	<p>Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden.</p> <p>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der schriftlichen Leistung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2.0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2.0 voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Der schriftliche Teil der Master-Prüfung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.</p> <p>(11) Wenn die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ gewertet wurde, bildet eine mündliche Präsentation der Master-Arbeit den Abschluss der Master-Prüfung. Der Kandidat stellt die wichtigsten Ergebnisse der Master-Arbeit in einem 20-minütigen Vortrag in englischer Sprache vor. Bei Gemeinschaftsarbeiten soll jeder Kandidat einzeln mit besonderem Bezug zu seinem Teil der Ergebnisse vortragen. In einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion hat der Kandidat die Gelegenheit, die Ergebnisse der Master-Arbeit zu verteidigen. Die Disputation findet in fakultätsöffentlicher Sitzung statt. Die Organisation der Veranstaltung (Terminfestlegung und Einladung der Kandidaten) liegt in den Händen</p>	<p>Privatdozent sein.</p> <p>Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden.</p> <p>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der schriftlichen Leistung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2.0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2.0 voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Der schriftliche Teil der Master-Prüfung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.</p> <p>(11) Wenn die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ gewertet wurde, bildet eine mündliche Präsentation der Master-Arbeit den Abschluss der Master-Prüfung. Der Kandidat stellt die wichtigsten Ergebnisse der Master-Arbeit in einem 20-minütigen Vortrag in englischer Sprache vor. Bei Gemeinschaftsarbeiten soll jeder Kandidat einzeln mit besonderem Bezug zu seinem Teil der Ergebnisse vortragen. In einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion hat der Kandidat die Gelegenheit, die Ergebnisse der Master-Arbeit zu verteidigen. Die Disputation findet in fakultätsöffentlicher Sitzung statt. Die Organisation der Veranstaltung (Terminfestlegung und Einladung der Kandidaten) liegt in den Händen</p>	<p>Die Note der mündlichen Verteidigung (sofern sie Vorgesehen ist) sollte ebenfalls in die Gesamtnote eingehen. (siehe §21 Abs 11 und 12 der bisherigen PO).</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(12) Ist die Master-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Master-Arbeit hat sich die/der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung.</p> <p>Die Wiederholung der Master-Arbeit muss</p>	<p>des Prüfungsausschusses. Die wissenschaftliche Leitung übernimmt ein vom Prüfungsausschuss bestimmter Hochschullehrer (Sprecher).</p> <p>Die Bewertung erfolgt in offener Abstimmung durch den Sprecher der Sitzung, die Prüfer der Arbeit und die anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses.</p> <p>(12) Die Abschlussnote der Masterarbeit ergibt sich aus der gewichteten Bewertung der schriftlichen (2/3) und mündlichen (1/3) Note. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn beide Teilnoten „ausreichend“ oder besser sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung</p> <p>(7) Ist die Master-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Master-Arbeit hat sich der Kandidat innerhalb von acht Wochen zu melden.</p> <p>Die Wiederholung der Master-Arbeit muss</p>	<p>des Prüfungsausschusses. Die wissenschaftliche Leitung übernimmt ein vom Prüfungsausschuss bestimmter Hochschullehrer oder Privatdozent (Sprecher). An der Disputation sollte mindestens einer der Prüfer der Arbeit teilnehmen.</p> <p>Die Bewertung erfolgt in offener Abstimmung durch den Sprecher der Sitzung, die Prüfer der Arbeit und die anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses.</p> <p>(12) Die Abschlussnote der Masterarbeit ergibt sich aus der gewichteten Bewertung der schriftlichen (2/3) und mündlichen (1/3) Note. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn beide Teilnoten „ausreichend“ oder besser sind.</p> <p>(13) Ist der schriftliche Teil der Master-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt er als erstmals nicht bestanden, kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Master-Arbeit hat sich die/der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. Mit dem Antrag auf Wiederholung zur Master-Arbeit kann ein Vorschlag für ein neues Thema eingereicht werden, welches auch von einem anderen vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüferin/Prüfer betreut werden kann. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für Prüfer und Thema der Master-Arbeit zu machen.</p> <p>Die Wiederholung der Master-Arbeit muss</p>	<p>Alte PO und Rahmen-PO enthalten keine Festlegung, ob die Arbeit am bisherigen Thema fortgesetzt werden kann.</p> <p>Dem Studierenden sollte auch hier die Möglichkeit eingeräumt werden, Vorschläge zu machen.</p> <p>Die Formulierung der Rahmen-PO ist</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>innerhalb eines Monats begonnen werden. Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Wiederholung der Master-Arbeit fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt der jeweiligen Fakultät eingereicht werden. Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.</p>	<p>nach Ausgabe des Themas der Wiederholung spätestens nach der in § 20 Abs. 6 festgelegten Bearbeitungsfrist beim Prüfungsausschuss des Studiengangs „Medical Photonics“ eingereicht werden. Andernfalls gilt die Wiederholung gemäß § 16 Abs. 1 als nicht bestanden und die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.</p>	<p>innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Themas begonnen werden. Die Wiederholung der Master-Arbeit muss spätestens in der in Abs. 6 festgelegten Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.</p> <p>(14) Ist die Disputation der Master-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Disputation ist nicht zulässig. Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Disputation ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.</p>	<p>missverständlich. Es fehlt eine klare Definition, was fristgerecht ist.</p> <p>Alte PO und Rahmen-PO enthalten keine Festlegung, wie beim Nichtbestehen der mündlichen Prüfung zu verfahren ist..</p>
<p>§ 21 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote Der Grad Master of Arts beziehungsweise Master of Science wird vergeben, wenn die Masterarbeit bestanden ist und dem geltenden Studienplan entsprechend insgesamt 60 oder 120 Leistungspunkte erworben wurden. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet, die entsprechende Gewichtung legt die jeweilige Studienordnung fest.</p> <p>Zur Bildung des gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden alle Einzelnoten der bestandenen Modulprüfungen berücksichtigt.</p>	<p>§ 22 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des Fachstudiums der medizinischen Photonik im Umfang von 72 LP, das Forschungspraktikum mit 18 LP und die Master-Arbeit mit 30 LP bestanden sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. Dabei werden die Master-Arbeit mit 50% und das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 50% gewichtet.</p>	<p>§ 20 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des Fachstudiums der medizinischen Photonik im Umfang von 72 LP, das Forschungspraktikum mit 18 LP und die Master-Arbeit mit 30 LP bestanden sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. Dabei werden die Master-Arbeit mit 50% und das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 50% gewichtet.</p>	<p>Dieser Passus schafft nur Verwirrung. Bei zusätzlich belegten Wahlpflichtfächern sollte der Studierende bestimmen können, welches der Wahlpflichtfächer in die Notengebung eingeht. Dies wurde bereits in §16 Abs 5</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
			geregelt.
<p style="text-align: center;">§ 22 Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde</p> <p>(1) Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag der/des Studierenden auch die Zusatzmodule aufgenommen.</p> <p>Das Zeugnis ist von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde.</p> <p>(2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt sowie das Transcript of Records ausgegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde</p> <p>(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 15 aufgenommen.</p> <p>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfung erfüllt wurden.</p> <p>(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.</p> <p>(3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde</p> <p>(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule aufgenommen.</p> <p>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfung erfüllt wurden.</p> <p>(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.</p> <p>(3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen</p>	<p>Bei interdisziplinären Studiengängen wäre die Unterschrift der Dekane aller beteiligten Fakultäten nötig.</p> <p>Da die Studierenden das Zeugnis für Bewerbungen so schnell als möglich benötigen, sollte es jedoch ausreichen, dass nur der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterschreibt. Es sollte reichen, wenn die Urkunde (siehe Abs. 4 und 5) von den Dekanen unterschrieben wird.</p> <p>Um hier Klarheit zu schaffen, sollte explizit festgelegt werden, ob im Zeugnis und im Transcript auch nicht bestandene Module aufgeführt werden müssen oder auf Wunsch des Studierenden nur bestandene Module aufgeführt werden.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(3) Verlässt die/der Studierende die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.</p> <p>(4) Mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Arts beziehungsweise Master of Science im jeweiligen Studiengang be-urkundet.</p> <p>(5) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät bzw. der Fakultäten und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.</p>	<p>schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.</p> <p>(4) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 10 enthält.</p> <p>(5) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science beurkundet.</p>	<p>schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.</p> <p>(4) Verlässt die/der Studierende die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.</p> <p>(5) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science beurkundet</p>	<p>Um hier Klarheit zu schaffen, sollte explizit festgelegt werden, ob in der auszustellenden Bescheinigung auch nicht bestandene Module aufgeführt werden müssen oder auf Wunsch des Studierenden nur bestandene Module aufgeführt werden.</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
III. Schlussbestimmungen			
<p style="text-align: center;">§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen</p> <p>(1) Hat die/der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.</p> <p>(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde und das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen</p> <p>(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.</p> <p>(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen</p> <p>(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.</p> <p>(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.</p>	<p>Hier sollte es heißen: „Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis <u>sind</u> auch die Urkunde und das Transcript of Records einzuziehen.“</p>

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist</p> <p>(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird der/dem Studierenden in angemessener Frist durch die Prüferin/den Prüfer Einsicht in ihre/seine Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.</p> <p>(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag der/des Studierenden in ihr/seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.</p> <p>(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist</p> <p>(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer.</p> <p>(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.</p> <p>(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist</p> <p>(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer.</p> <p>(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.</p> <p>(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Widerspruchsverfahren</p> <p>(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.</p> <p>(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Widerspruchsverfahren</p> <p>(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.</p> <p>(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Widerspruchsverfahren</p> <p>(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.</p> <p>(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.</p>	

Entwurf der Rahmen Prüfungsordnung	Bisherige Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Entwurf für die neue Prüfungsordnung M.Sc. Medical Photonics	Anmerkungen
<p>(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.</p> <p>(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zuzustellen.</p>	<p>(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.</p> <p>(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.</p>	<p>(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.</p> <p>(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 27 Gleichstellungsklausel</p> <p>Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Gleichstellungsklausel</p> <p>Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.</p>	<p>Warum wird im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes nicht von der Gleichstellungsklausel Gebrauch gemacht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</p> <p>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum ... in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</p> <p>Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.</p>	<p>Gilt die neue PO oder nie Rahmen-PO für alle Studierende oder nur für neu zugelassene Studierende?</p>
			<p>finis delectat...</p>